# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Übersetzungsdienstleistungen Marlene Trendl (Stand Dezember 2017)

## 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) legen den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen zwischen dem Auftraggeber/der Auftraggeberin und Frau Marlene Trendl als Übersetzungsdienstleisterin und Auftragnehmerin (im Folgenden "Übersetzerin") fest.
- 1.2. Die AGB werden von dem Auftraggeber/der Auftraggeberin durch die Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverbindungen mit der Übersetzerin, und zwar auch dann, wenn die Übersetzerin bei der Annahme der einzelnen Aufträge nicht mehr auf diese AGB Bezug nimmt.

#### 2. Kooperation zwischen dem Auftraggeber/der Auftraggeberin und der Übersetzerin

- 2.1. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin hat die Übersetzerin, so weit wie möglich und für den Auftrag sinnvoll, durch Bereitstellung der zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Unterlagen sowie Informationen zu unterstützen; folgendes kann dazu nötig sein:
- Stil-Richtlinien (sofern der Auftraggeber/die Auftraggeberin die Verwendung einer organisationsspezifischen Sprache bzw. Terminologie oder eine spezifische Form von Abkürzungen bzw. einer kontrollierten Sprache wünscht, muss sie dies der Übersetzerin mitteilen und ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen)
- unternehmensinterne Terminologie, Fachterminologie;
- bereits bestehende Übersetzungen, relevante Übersetzungseinheiten aus "Translation Memories";
- im Ausgangstext referenzierte Publikationen;
- technische Unterlagen und Anschauungsmaterial;
- Schulungsmaterial;
- Internetadressen;
- Paralleltexte;
- Hintergrundtexte;
- Betriebsbesichtigungen;
- bestimmte Technologien (insbesondere andere als die gängigen "Office"-Anwendungen) hat der Auftraggeber/die Auftraggeberin zur Verfügung zu stellen.
- 2.2. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich des Weiteren, der Übersetzerin bereits vor Anbotslegung den Verwendungszweck mitzuteilen, z. B. ob diese
- nur zur eigenen Information;
- zur Veröffentlichung und/oder Werbung;
- für rechtliche Zwecke und/oder Patentverfahren;
- oder einem anderen Zweck dienen soll, bei dem eine besondere Übersetzung der Texte durch die damit befasste Übersetzerin von Bedeutung ist.
- 2.3. Darüber hinaus muss der Auftraggeber/die Auftraggeberin der Übersetzerin im Voraus kompetente Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen benennen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen.
- 2.4. Die fachliche und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in die Verantwortung des Auftraggebers/der Auftraggeberin. Für Mängel, die sich aufgrund unzureichender Spezifizierung, sprachlichen und terminologischen Ungenauigkeiten des Ausgangstextes usw. ergeben, ist eine Haftung der Übersetzerin ausgeschlossen.
- 2.5. Die Zahlenwiedergabe durch die Übersetzerin erfolgt nur nach dem Ausgangstext. Für die Umrechnung von Zahlen, Maßen, Währungen und dergleichen ist ausschließlich der Auftraggeber/die Auftraggeberin verantwortlich.
- 2.6. Für die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind, hat der Auftraggeber/die Auftraggeberin vorab die Schreibweise von Namen und Eigenbezeichnungen auf einem besonderen Blatt in lateinischer Blockschrift vorzugeben.

2.7. Die Übermittlung der Zieltexte erfolgt mittels Datentransfer (wie z. B. E-Mail).

# 3. Angebot/Auftrag und Umfang der Leistung

- 3.1. Der Leistungsumfang gegenüber dem Auftraggeber/der Auftraggeberin umfasst grundsätzlich nur das Übersetzen.
- 3.2. Bei Texten, die mit den gängigen Office-Anwendungen bearbeitbar sind, wird die Formatierung des Ausgangstextes beibehalten. Übersetzungen sind von der Übersetzerin, so nichts anderes vereinbart ist, in elektronischer Form zu liefern.
- 3.3. Etwaige Sonderwünsche sind getrennt zu vereinbaren und zu honorieren (Sonderformate, Fahnenkorrektur, CMS, Projektmanagement usw.).
- 3.4. Die Übersetzerin verpflichtet sich, alle übertragenen Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen und rechtzeitig durchzuführen.
- 3.5. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin darf die Übersetzung nur zu dem von ihm/ihr angegebenen Zweck verwenden. Für den Fall, dass der Auftraggeber/die Auftraggeberin die Übersetzung für einen anderen als den vereinbarten Zweck (2.2.) verwendet, ist eine diesbezügliche Haftung der Übersetzerin ausgeschlossen.
- 3.6. Die Übersetzerin hat das Recht, den Auftrag an gleich qualifizierte Übersetzerinnen in Substitution weiterzugeben. In diesem Falle bleibt sie jedoch ausschließliche Übersetzerin und Vertragspartnerin des Auftraggebers/der Auftraggeberin.
- 3.7. Ein Kostenvoranschlag gilt nur dann als verbindlich, wenn dieser als solcher bezeichnet ist, schriftlich (im Original, per Fax oder E-Mail,) ergeht und nach Vorlage der zu übersetzenden Unterlagen erstellt wurde. Andere Kostenvoranschläge gelten immer nur als unverbindliche Richtlinie. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen der Übersetzerin erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15% ergeben, so wird die Übersetzerin den Auftraggeber/die Auftraggeberin davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich, und diese Kosten können von der Übersetzerin ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin in Rechnung gestellt werden.

#### 4. Termine, Lieferung

- 4.1. Hinsichtlich der Frist für die Lieferung der Übersetzung ist die jeweilige Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber/der Auftraggeberin und der Übersetzerin maßgebend. Ist das Lieferdatum ein unabdingbarer, nicht durch eine angemessene Nachfrist verlängerbarer Bestandteil des von der Übersetzerin angenommenen Auftragges und hat der Auftraggeber/die Auftraggeberin an einer verspäteten Lieferung kein Interesse ("Fixgeschäft"), so hat der Auftraggeber/die Auftraggeberin dies im Vorhinein bekannt zu geben.
- 4.2. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin und die Übersetzerin müssen folgende Termine vereinbaren:
  - Eingang des Ausgangstextes und aller zur Hintergrundinformation notwendigen Unterlagen bei der Übersetzerin;
  - Eingang eines Korrekturexemplars bei dem Auftraggeber/der Auftraggeberin (sofern erwünscht);
  - Retournierung des Korrekturexemplars an die Übersetzerin;
  - Eingang der Übersetzung bei dem Auftraggeber/der Auftraggeberin in der vereinbarten Lieferform.
- 4.3. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist sowie des Liefertermins, auch bei einem Fixgeschäft, ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher von dem Auftraggeber/der Auftraggeberin zu liefernden Unterlagen im angegebenen Umfang (z. B. Ausgangstexte und alle erforderlichen Unterlagen zur Hintergrundinformation) sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend um den Zeitraum, um den der Übersetzerin die erforderlichen Unterlagen verspätet zur Verfügung gestellt wurden; für den Fall eines

Fixgeschäfts obliegt es der Übersetzerin zu beurteilen, ob auch bei verspäteter Zurverfügungstellung von Unterlagen durch den Auftraggeber/die Auftraggeberin der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann.

Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber/die Auftraggeberin nur im Falle der oben eingehaltenen Voraussetzungen und eines ausdrücklich vereinbarten Fixgeschäftes zum Rücktritt vom Vertrag.

- 4.4. Die mit der Lieferung (Übermittlung) der Übersetzung und der Unterlagen verbundenen Gefahren trägt der Auftraggeber/die Auftraggeberin.
- 4.5. Ist nichts anderes vereinbart, so verbleiben die von dem Auftraggeber/der Auftraggeberin der Übersetzerin zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Beendigung des Übersetzungsauftrages bei der Übersetzerin. Diese hat dafür zu sorgen, dass diese Unterlagen für eine Dauer von vier Wochen nach Beendigung des Übersetzungsauftrages verwahrt werden. Danach ist diese berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Unterlagen zu vernichten.
- 4.6. Für die Dauer der Aufbewahrung ist die Übersetzerin verpflichtet, die Unterlagen so zu verwahren, dass Unbefugte keinen Zugang dazu haben, die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht verletzt wird und die Unterlagen nicht vertragswidrig verwendet werden können.

# 5. Honorar und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Preise für Übersetzungen bestimmen sich, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, nach den Tarifen der Übersetzerin, die für die jeweilige Art der Übersetzung anzuwenden sind.
- 5.2. Als Berechnungsbasis gilt die jeweils vereinbarte Grundlage, z. B.: Normzeilen (à 55 Zeichen inkl. Leerzeichen), Wörter, Stundensatz, Zieltext, Ausgangstext.
  - a) Sofern nicht anderes vereinbart ist, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
  - b) Für die Überprüfung von Fremdübersetzungen wird ein angemessenes Entgelt in Rechnung gestellt.
  - c) Für das Korrekturlesen von Texten steht der Übersetzerin ein angemessener Kostenersatz zu.
  - d) Für Express- und Wochenendarbeiten können angemessene Zuschläge verrechnet werden, welche vorab zu vereinbaren sind.
- 5.4. Die Leistungen der Übersetzerin sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bei Ausfolgung bzw. Lieferung der Übersetzung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ist Abholung vereinbart und erfolgt diese durch den Auftraggeber/die Auftraggeberin nicht zeitgerecht, so entsteht die Zahlungspflicht des Auftraggebers/der Auftraggeberin mit dem Tage der Bereitstellung der Übersetzung zur Abholung.
- 5.5. Die Übersetzerin ist berechtigt, im Vorhinein eine angemessene Akontozahlung zu verlangen.
- 5.6. Tritt Zahlungsverzug ein, so ist die Übersetzerin berechtigt, die Übersetzung sowie beigestellte Auftragsunterlagen (z. B. zu übersetzende Manuskripte) zurückzubehalten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (4% gegenüber privaten Auftraggebern/privaten Auftraggeberinnen und 9,2% über dem Basiszinssatz bei einem Auftraggeber, der Unternehmer ist/einer Auftraggeberin, die Unternehmerin ist) sowie angemessene Mahnspesen in Anrechnung gebracht.
- 5.7. Wurden zwischen dem Auftraggeber/der Auftraggeberin und der Übersetzerin Teilzahlungen (z. B. eine Akontozahlung) vereinbart, ist die Übersetzerin bei Zahlungsverzug des Auftraggebers/der Auftraggeberin berechtigt, die Arbeit an den bei ihr liegenden Aufträgen ohne Rechtsfolgen für sie und ohne Präjudiz für ihre Rechte so lange einzustellen, bis der Auftraggeber/die Auftraggeberin ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen eine fixe Lieferzeit vereinbart wurde (Fixgeschäft nach den Punkten 4.1 und 4.3.).

#### 6. Höhere Gewalt

- 6.1. Im Falle des Eintritts höherer Gewalt hat die Übersetzerin den Auftraggeber/die Auftraggeberin, soweit möglich, unverzüglich davon zu benachrichtigen. Höhere Gewalt berechtigt sowohl die Übersetzerin als auch den Auftraggeber/die Auftraggeberin, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin hat jedoch der Übersetzerin Ersatz für bereits getätigte Aufwendungen und ein angemessenes Honorar für die bereits erbrachten Leistungen zuzubilligen.
- 6.2. Als Fall höherer Gewalt sind insbesondere anzusehen: Arbeitskonflikte; Kriegshandlungen; Bürgerkrieg; Stillstand der Rechtspflege und/oder Verwaltung, Abbruch der Kommunikationsmittel; Eintritt von durch die Übersetzerin selbst nicht beeinflussbarer, unvorhersehbarer Ereignisse, die nachweislich die Möglichkeit der Übersetzerin, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erledigen, entscheidend beeinträchtigen.

#### 7. Gewährleistung und Schadenersatz

- 7.1. Sämtliche Mängel müssen von dem Auftraggeber/der Auftraggeberin in hinreichender Form schriftlich erläutert und nachgewiesen werden (Fehlerprotokoll). Der Auftraggeber/die Auftraggeberin hat offensichtliche Fehler der Übersetzung innerhalb einer Woche nach Eingang der Übersetzung zu rügen.
- 7.2. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber/die Auftraggeberin der Übersetzerin eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Nachholung und Verbesserung ihrer Leistung zu gewähren. Werden die Mängel innerhalb angemessener Frist von der Übersetzerin behoben, so hat der Auftraggeber/die Auftraggeberin weder einen Anspruch auf Preisminderung noch auf Wandlung des Vertrages.
- 7.3. Wenn die Übersetzerin eine Verbesserung verweigert oder die angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, bzw. die Verbesserung für den Auftraggeber/die Auftraggeberin mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wäre, kann der Auftraggeber/die Auftraggeberin vom Vertrag zurücktreten (Wandlung) oder Herabsetzung des Honorars (Preisminderung) verlangen. Bei geringfügigen Mängeln besteht kein Recht zur Wandlung des Vertrages (§ 932 Abs. 4 ABGB).
- 7.4. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber/die Auftraggeberin nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verzichtet auch auf die Möglichkeit der Aufrechnung.
- 7.5. Für Übersetzungen, die für Druckwerke in welcher Form auch immer verwendet werden, besteht eine Haftung der Übersetzerin für Mängel nur dann, wenn der Auftraggeber/die Auftraggeberin in seinem/ihrem Auftrag ausdrücklich schriftlich bekannt gibt, dass sie beabsichtigt, den Text zu veröffentlichen, und wenn der Übersetzerin dafür Korrekturfahnen bis einschließlich jener Fassung des Textes, nach der von dem Auftraggeber/der Auftraggeberin keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden, vorgelegt werden.
- 7.6. Für die Übersetzung von schwer lesbaren, unleserlichen bzw. unverständlichen Vorlagen, für auftragsspezifische Abkürzungen, die von dem Auftraggeber/der Auftraggeberin bei Auftragserteilung nicht angegeben bzw. erklärt wurden, stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien (insbesondere von branchen- bzw. firmeneigenen Termini) und die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind, besteht keinerlei Mängelhaftung. Aus diesen Gründen tritt bei nicht fristgerechter Übersetzung auch kein Verzug ein. Dies gilt auch für Überprüfungen von fremden Übersetzungen.
- 7.7. Für von dem Auftraggeber/der Auftraggeberin beigestellte Ausgangstexte, Originale und dergleichen haftet die Übersetzerin, sofern diese nicht mit der Lieferung dem Auftraggeber/der Auftraggeberin zurückgegeben werden, als Verwahrerin im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches lediglich für die Dauer von vier Wochen nach Fertigstellung des Auftrages. Eine Pflicht zur Versicherung besteht nicht. Für die Rückerstattung gilt Punkt 4.5. sinngemäß.
- 7.8. Aufgrund der technischen Gegebenheiten wird von der Übersetzerin für die Übermittlung von Zieltexten mittels Datentransfer (wie z.B. E-Mail) keine Haftung für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen (wie Virusübertragungen, Verletzung der Geheimhaltungspflichten, Beschädigung von Dateien) übernommen, sofern nicht zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

- 7.9. Alle Schadenersatzansprüche gegen die Übersetzerin, auch für Mangelfolgeschäden, sind, sofern nicht gesetzlich anderes zwingend vorgeschrieben, mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich von der Übersetzerin [d.h. lediglich durch die Übersetzung selbst, nicht durch den Ausgangstext] verursacht und verschuldet wurde oder Personenschäden nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegen.
- 7.10. Für den Fall, dass der Auftraggeber/die Auftraggeberin die Übersetzung zu einem anderen als dem angegebenen Zweck verwendet, ist eine Haftung der Übersetzerin aus dem Titel des Schadenersatzes ausgeschlossen.

#### 8. Eigentumsvorbehalt, Urheberrecht und Verschwiegenheitsverpflichtung

- 8.1. Alle dem Auftraggeber/der Auftraggeberin überlassenen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftrag bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Vertrag erwachsenen Verbindlichkeiten Eigentum der Übersetzerin.
- 8.2. Jegliche Art von im Auftrag nicht enthaltenen Unterlagen wie selbst erstellte Translation Memories, Terminologielisten, Skripten usw. bleiben geistiges Eigentum der Übersetzerin. Die Weitergabe und Vervielfältigung der Unterlagen darf nur mit Zustimmung der Übersetzerin erfolgen. Eine Übergabe von Translation Memories, Terminologielisten u.ä.m. an den Auftraggeber/die Auftraggeberin auf dessen/deren Wunsch stellt einen von dem Auftraggeber/der Auftraggeberin zu vergütenden Zusatzauftrag dar.
- 8.3. Die Übersetzerin ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber/der Auftraggeberin an sich das Recht zusteht, die Ausgangstexte zu übersetzen bzw. übersetzen zu lassen und ist daher berechtigt, anzunehmen, dass dem Auftraggeber/der Auftraggeberin alle jene Rechte Dritten gegenüber zustehen. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin sichert daher ausdrücklich zu, dass er/sie über alle Rechte verfügt, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind.
- 8.4. Der Auftraggeber/Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die Übersetzerin gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber/die Auftraggeberin keinen Verwendungszweck angegeben hat bzw. die Übersetzung zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet wird. Die Übersetzerin wird solche Ansprüche dem Auftraggeber/der Auftraggeberin unverzüglich anzeigen und ihm/ihr bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Auftraggeber/die Auftraggeberin nach Streitverkündigung nicht als Streitgenosse/Streitgenossin der Übersetzerin dem Verfahren bei, so ist die Übersetzerin berechtigt, den Anspruch des Klägers/der Klägerin anzuerkennen und sich bei dem Auftraggeber/ der Auftraggeberin ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.
- 8.5. Die Übersetzerin bleibt als geistige Schöpferin der Übersetzung Urheberin derselben und es steht ihr daher das Recht zu, als Urheberin genannt zu werden. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin erwirbt mit vollständiger Zahlung des Honorars die jeweils vereinbarten Werknutzungsrechte an der Übersetzung. Der Name der Übersetzerin darf nur dann einem veröffentlichten Text bzw. Textteil beigefügt werden, wenn die gesamte Leistung unverändert von dieser stammt bzw. bei deren nachträglicher Zustimmung.
- 8.6. Die Übersetzerin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat auch von ihr Beauftragte zur Verschwiegenheit im selben Umfang zu verpflichten.

## 9. Allgemeines

- 9.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sollte eine Klausel unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, verpflichten sich beide Parteien, diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt (salvatorische Klausel).
- 9.2. Jegliche Änderung oder Ergänzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen dem Auftraggeber/der Auftraggeberin und der Übersetzerin bedürfen der Unterschriftform, d.h. der beidseitigen Originalunterschrift oder der elektronischen Signatur.

- 9.3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem Recht. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien Innere Stadt zuständigen Gerichts vereinbart.
- 9.4. Die Vertragssprache ist Deutsch.